



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung 14. Juni 2015

Vorlage 1

Gebührenvorlage – Änderung Kantonsverfassung

Vorlage 2

Gebührenvorlage – Änderung Gemeindegesetz

Vorlage 3

Volksinitiative Keine Härtefallkommission



Regimentstruhe im Erdgeschoss des Zürcher Rathauses

Die barocke «Regimentstruhe» steht im Erdgeschoss des Zürcher Rathauses. Es wird angenommen, dass darin früher die Staatskasse aufbewahrt wurde. Die Truhe ist versehen mit kunstvollen Beschlägen und einer versteckten Verriegelung.

Mit einem bestimmten Knopf, der aussieht wie ein Dutzend andere an der Truhe, können 18 Teilverschlüsse an der Truhe entriegelt werden. Für die massiven Schlösser braucht es zusätzlich drei verschiedene Schlüssel. Das Figürchen am Hauptschloss trägt Helm und Brustpanzer.

Quelle: Kantonale Denkmalpflege

Inhalt

Gebührenvorlage – Änderung Kantonsverfassung

Vorlage 1
Seite 6

Verfassung des Kantons Zürich
(Änderung vom 8. September 2014; obligatorisches Referendum
für Gebühren)

Gebührenvorlage – Änderung Gemeindegesetz

Vorlage 2
Seite 12

Gemeindegesetz (GG)
(Änderung vom 8. September 2014; Gebührenkatalog)

Volksinitiative «Keine Härtefallkommission»

Vorlage 3
Seite 15

Kantonale Volksinitiative:
Keine Härtefallkommission für abgewiesene Asylsuchende
und Personen mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus

Kurz und bündig

Vorlage 1

Gebührenvorlage – Änderung Kantonsverfassung

Vorlage 2

Gebührenvorlage – Änderung Gemeindegesetz

**Der Kantonsrat
empfiehlt:**

Ja

**Der Regierungsrat
empfiehlt:**

Nein

Mit einer Verfassungsänderung und einer Änderung des kantonalen Gemeindegesetzes sollen zukünftig alle staatlichen Gebühren auf Gesetzesstufe geregelt werden. Zudem unterstehen neue kantonale Gesetze oder Gesetzesänderungen dem obligatorischen Referendum, wenn sie zu höheren Gebühreneinnahmen führen, die über den Aufwendungen des Gemeinwesens liegen oder für die Einzelnen höhere Belastungen zur Folge haben. In den Gemeinden genehmigen das Parlament oder die Gemeindeversammlung die entsprechenden Gebühren. Der Kanton und die Gemeinden erfassen die Gebühren neu in einem Gebührenkatalog, der vom Parlament oder von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss.

Diese Vorlagen beruhen auf zwei Volksinitiativen. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» verlangt eine Verfassungsänderung und untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» fordert eine Änderung des Gemeindegesetzes. Der Kantonsrat hat die Verfassungsänderung befürwortet und der Gesetzesänderung zugestimmt. Gegen die Änderung des Gemeindegesetzes sind das Kantonsrats- und das Gemeindereferendum ergriffen worden.

Vorlage 3

Volksinitiative «Keine Härtefallkommission»

Die Volksinitiative «Keine Härtefallkommission für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus» verlangt, dass die heute bestehende Härtefallkommission abgeschafft wird und dass der Regierungsrat auch künftig keine solche Kommission mehr einsetzen kann. Regierungsrat und Kantonsrat lehnen die Initiative ab. Sie erachten es als systemwidrig und staatspolitisch fragwürdig, dass dem Regierungsrat in einem ganz spezifischen Bereich die Kompetenz entzogen wird, eine beratende Kommission einzusetzen. Zudem hat sich die Härtefallkommission bewährt, ihre Arbeit hat zur Beruhigung in einem sensiblen Bereich der Asylpolitik beigetragen. Härtefallbewilligungen sind im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen. Auch bei einer Annahme der Initiative könnten Härtefallgesuche gestellt werden, die in einem kantonalen Verfahren geprüft werden müssten.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:**

Nein

1

Gebührenvorlage

Änderung Kantons- verfassung

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Ein bedeutender Teil des öffentlichen Haushalts wird über Gebühren finanziert. Die beiden parallel eingereichten Volksinitiativen verlangen die Einschränkung des Gebührenwachstums. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem künftig Gebühren auf Gesetzesstufe zu regeln und der Volksabstimmung zu unterbreiten sind, sofern der Gesamtertrag der Gebührenerhöhungen die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt oder eine höhere Belastung für die Einzelnen zur Folge hat. Zudem sind alle Gebühren in einem umfassenden Gebührenkatalog aufzulisten, welcher einmal pro Amtsdauer von Parlament oder Gemeindeversammlung zu genehmigen ist. Ohne Volksabstimmung dürfen nur noch genehmigte Gebühren erhoben werden, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.

Der Kantonsrat stimmte den Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» und «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» zu. Die erste Vorlage hat die Änderung der Kantonsverfassung zur Folge und untersteht der obligatorischen Volksabstimmung. Gegen die Änderung des Gemeindegesetzes wurde das Kantonsrats- und Gemeindereferendum ergriffen, weshalb nun beide Vorlagen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Was ist eine Gebühr?

Kanton und Gemeinden erheben viele verschiedene Gebühren für behördliche Tätigkeiten oder für die Beanspruchung einer öffentlichen Leistung oder Einrichtung, die nicht oder nicht ausschliesslich über Steuereinnahmen finanziert werden. Man unterscheidet zwischen Verwaltungsgebühren, die für eine Amtshandlung fällig werden, beispielsweise Baugenehmigungen oder das Ausstellen einer Identitätskarte, und Benutzungsgebühren, die – oft auch in Bezug auf ihre Höhe – von der Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung oder Einrichtung abhängen, beispielsweise Abwassergebühren. Eine Gebühr ist ein Entgelt für eine damit verbundene Leistung. Demgegenüber sind Steuern nicht mit einem unmittelbaren Anspruch auf eine bestimmte Leistung verbunden, sondern dienen der allgemeinen Finanzierung des öffentlichen Haushalts.

Bei der Festsetzung von Gebühren sind übergeordnete Grundsätze, wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Prinzip der wirtschaftlichen Angemessenheit (Äquivalenzprinzip), zu beachten.

Geltende Gesetzesgrundlagen

Die Kantonsverfassung schreibt in Art. 38 vor, dass die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe, in einem Gesetz erlassen werden müssen. Art. 126 bestimmt, dass in diesem Gesetz insbesondere die Art und der Gegenstand der Abgabe,

die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen festgelegt werden müssen. Alle Gebühren, die erhoben werden, stützen sich also auf hinreichend bestimmte Rechtsgrundlagen – Gesetze und ausführende Verordnungen – und sind somit demokratisch legitimiert.

Entwicklung der Gebühreneinnahmen

Die statistischen Daten zeigen, dass die Einnahmen aus Gebühren und Abgaben unter anderem wegen des Bevölkerungswachstums zugenommen haben, pro Kopf sind sie jedoch auf Kantons- wie auf Gemeindeebene stabil. Dabei können sich, über die Zeit gesehen, Mehreinnahmen in einem Bereich durch Mindereinnahmen in anderen Bereichen ausgleichen. So stehen beispielsweise den Zunahmen bei den Spital- und Heimtaxen gegenwärtig Abnahmen bei den Entsorgungsgebühren gegenüber.

Auffassung der Mehrheit im Kantonsrat

Der Handlungsspielraum, den die Gesetze den Exekutiven heute bei der Festsetzung der Höhe einer Gebühr einräumen, soll eingeschränkt werden. Durch die stärkere Mitwirkung von Parlamenten und Gemeindeversammlungen sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene sollen der starke Anstieg der Gebühreneinnahmen und die Schaffung neuer Gebühren gebremst und damit einem weiteren Wachstum entgegengewirkt werden. Die Erfassung aller Gebühren in einem Gebührenkatalog schafft Übersicht und Transparenz und kann allein dadurch kostendämpfend wirken. Vor allem auf Gemeindeebene werden die Gebühren dadurch viel besser vergleichbar. Im Rahmen der Genehmigung des Gebührenkatalogs können Parlament oder Gemeindeversammlung indirekt Einfluss auf die Höhe der einzelnen Gebühren nehmen. Damit sind sie demokratisch breiter abgestützt. Gleichzeitig sind die Regierung oder der Gemeinderat gezwungen, die entsprechenden Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Höhe einer Gebühr im Sinne des Kostendeckungsprinzips offenzulegen.

Anhand dieser Übersicht können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als Bestellende und Empfangende von Leistungen beurteilen, ob der Preis dafür tatsächlich angemessen ist. Aufgrund des obligatorischen Referendums haben sie beim Gebührenwesen in jedem Fall das letzte Wort.

Zwei Volksinitiativen

Damit sowohl die Kantons- als auch die Gemeindegebühren in gleichem Mass von der neuen Regelung erfasst werden, sind zwei parallel laufende Volksinitiativen eingereicht worden. Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» (Vorlage 1) verlangt eine Verfassungsänderung, welche dem obligatorischen Referendum untersteht, das heisst, es findet automatisch eine Volksabstimmung statt. Der Kantonsrat stimmte der Volksinitiative zu.

Die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden» (Vorlage 2) verlangt eine Änderung des Gemeindegesetzes. Die Mehrheit des Kantonsrates hat dieser Gesetzesänderung zugestimmt. Gegen die Änderung des Gemeindegesetzes haben zwei Gruppierungen das fakultative Referendum ergriffen, zum einen eine Minderheit des Kantonsrates (Kantonsratsreferendum) und zum andern 81 Gemeinden (Gemeinde-referendum). Deshalb kommt es auch über Vorlage 2 zu einer Volksabstimmung.



Parlament

Der Kantonsrat hat der Änderung der Verfassung des Kantons Zürich (obligatorisches Referendum für Gebühren) am 8. September 2014 mit 89 zu 79 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 8. September 2014; obligatorisches Referendum für Gebühren)

Änderung Kantonsverfassung (Vorlage 1)

Die vom Kantonsrat beschlossene Änderung der Kantonsverfassung will

- in der Verfassung des Kantons Zürich verankern, dass alle Gebühren in einem formellen Gesetz geregelt werden,
- Gesetze und Gesetzesänderungen, die neue Gebühren einführen, dem obligatorischen Referendum unterstellen, sofern sie höhere Gebührenbelastungen für den Einzelnen zur Folge haben oder ihr Gesamtertrag über den staatlichen Aufwendungen liegt,
- Gebühren künftig in einem Gebührenkatalog erfassen und zu Beginn einer Legislatur (Amtsdauer) durch den Kantonsrat prüfen und genehmigen lassen, wobei Gebühren, die mehr als kostendeckend sind, je einzeln zu prüfen und genehmigen sind,
- alle Gebühren strikt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festlegen.

Wird diese Verfassungsänderung angenommen, wird die Kantonsverfassung gemäss Initiativtext geändert. Gestützt darauf nehmen der Kantonsrat und der Regierungsrat die weiteren nötigen Anpassungen in den Gesetzen beziehungsweise Verordnungen vor, um die Initiative umsetzen zu können.

Die Mehrheit des Kantonsrates empfiehlt die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung.



Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Verfassungsänderung ab und unterstützt das Referendum gegen die Änderung des Gemeindegesetzes aus folgenden Gründen:

Demokratische Kontrolle bereits vorhanden

Die vom Staat erhobenen Gebühren sind bereits heute demokratisch legitimiert. Bei den kantonalen Gebühren gibt die Gesetzgebung den Rahmen, basierend auf der Bundes- und der Kantonsgesetzgebung, vor. Fallweise liegt es in der Kompetenz der Regierung oder der Gemeindevorstände, die Gebührenhöhe in ihren Verordnungen und Reglementen zu konkretisieren. Sie haben einen gewissen Spielraum, weil die Festsetzung einer Gebühr oft individuell und spezifisch auf die verlangte Leistung abzustimmen ist. Alle Gebühren können bereits heute auf dem Rechtsweg angefochten werden. Gelingt es den Exekutiven nicht, ihren Spielraum verantwortungsvoll im Sinne des Ganzen zu nutzen, können sie abgewählt werden. Die Parlamente und die Gemeindeversammlungen nehmen im Gesetzgebungsprozess Einfluss darauf, welche Gebühren gesetzlich vorgegeben werden sollen, ob diese gerechtfertigt sind und welche Instrumente den Bürgerinnen und Bürgern für eine gerichtliche Anfechtung zur Verfügung stehen.

Unnötige Bürokratisierung

Die Erstellung eines umfassenden Gebührenkatalogs, in dem jede einzelne Gebühr mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage aufgelistet ist, stellt einen enormen administrativen Aufwand dar. Dieser Katalog in Buchform muss zusammengestellt, gedruckt und verteilt werden und ist dann Gegenstand einer ausführlichen politischen Debatte im Parlament oder an der Gemeindeversammlung. Er muss einmal pro Amtsdauer genehmigt werden. Dies ist neben dem bereits bestehenden demokratischen Gesetzgebungsprozess ein schwerfälliges, ineffizientes und kostspieliges Zusatzsystem und steht im klaren Widerspruch zu einer effizienten und bürgernahen Verwaltung.

Mangelnde Versachlichung

Gebühren sind nach sachlichen Kriterien festzusetzen und sollen verursachergerecht, kostendeckend und angemessen sein. Wenn aber jede einzelne Gebühr im Rahmen des Gebührenkatalogs zu genehmigen ist, besteht die Gefahr, dass Gebühren nicht mehr diesen Grundsätzen entsprechen, sondern aufgrund politischer Kriterien festgelegt werden, was zu unsachlichen und widersprüchlichen Entscheiden und nachfolgend zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen kann, insbesondere dann, wenn übergeordnete Vorgaben (bundesrechtliche auf Kantonsstufe, bundesrechtliche und kantonale auf Gemeindestufe) missachtet werden.

Es ist unklar, was passiert, wenn ein Gebührenkatalog abgelehnt wird. Bleibt dann weiterhin der letztmals genehmigte Katalog in Kraft oder entfallen sämtliche Gebühren? Die Initiativen enthalten keine Regelung für diesen Fall.

Die Festsetzung der Gebühren wird nicht unbedingt transparenter, da die objektive Vergleichbarkeit der Gemeinden wegen unterschiedlicher Kostengrundlagen nicht möglich ist.



Regierungsrat

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates

Alle Gebühren, die Kanton und Gemeinden erheben, beruhen schon heute auf klaren gesetzlichen Grundlagen. Sie dürfen zudem höchstens die Kosten des Gemeinwesens decken und müssen verursachergerecht und angemessen sein. Die Gebührenbelastung pro Kopf der Bevölkerung ist seit Jahren stabil. Gebühren, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, können jederzeit angefochten und überprüft werden. Die wesentlichen Ziele der beiden Gebührenvorlagen sind deshalb schon heute erfüllt. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, beide Vorlagen abzulehnen.

Mit Gebühren wird bezweckt, dass die Kosten für individuelle Leistungen des Staates von denjenigen getragen werden, die sie beziehen oder davon profitieren. Dadurch schaffen Gebühren Kostentransparenz, wirken kostendämpfend und entlasten die direkten Steuern.

Damit eine Gebühr erhoben werden darf, muss sie eine gesetzliche Grundlage besitzen, die auch den Rahmen oder die Kriterien für die Höhe der Gebühr regelt. Die Grundlagen für die Erhebung jeder Gebühr werden damit vom Kantonsrat beschlossen. Über das fakultative Referendum kann zudem eine Volksabstimmung verlangt werden.

Aufgrund dieser demokratisch festgelegten Vorgaben berechnen der Regierungsrat und die selbstständigen kantonalen Anstalten (Hochschulen und Spitäler) die Höhe der einzelnen Gebühren und halten sie in einer Verordnung zum entsprechenden Gesetz fest. Dies entspricht der Arbeitsteilung, wie sie in der Kantonsverfassung vorgesehen ist.

Die Entwicklung der Gebühren zeigt zudem, dass sich diese Arbeitsteilung bewährt: die Gebührenbelastung der einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner ist seit Jahren stabil. Erscheint eine einzelne Gebühr zum Beispiel aufgrund von Kosteneinsparungen nicht oder nicht mehr angemessen, kann sie jederzeit angefochten und gerichtlich überprüft werden. Grundsätzliche Änderungen kann der Kantonsrat durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage vornehmen.

Die Anliegen, die mit den beiden Gebührenvorlagen verfolgt werden, sind deshalb bereits heute erfüllt. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung hätte deshalb keinen direkten Nutzen für die Bevölkerung.

Dagegen hätte eine Annahme der Vorlage einen erheblichen Mehraufwand für Verwaltung, Parlament und Stimmberechtigte und Mehrkosten zur Folge: Sämtliche Gebühren müssten regelmässig einmal pro Legislatur in einem umfassenden Gebührenkatalog erfasst und vom Kantonsrat nochmals separat genehmigt werden.

Würde der Kantonsrat den Katalog ablehnen, wäre trotz klarer gesetzlicher Grundlage unklar, ob und in welcher Höhe die Gebühren noch erhoben werden können. Aufgrund des grossen Umfangs des Gebührenkataloges wäre zudem die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich die Genehmigung erheblich verzögern würde. Auch dies würde zu Rechtsunsicherheiten, rechtlichen Auseinandersetzungen und finanziellen Unsicherheiten für die Betroffenen führen. Die Einführung des obligatorischen Referendums für jedes Gesetz, das eine Gebührenerhöhung zur Folge hat, hätte zudem zur Folge, dass auch über unbestrittene Vorlagen wieder Volksabstimmungen durchgeführt werden müssten.

Beispiel

Universitätsspital

Das Universitätsspital Zürich erbringt zahlreiche Dienstleistungen, die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und deshalb durch besondere Gebühren gedeckt werden. Darunter fallen etwa Geburtsvorbereitungskurse, Sitzwachen oder Zusatzbetten für Begleitpersonen.

Bei einer Annahme der Vorlage müssten alle konkreten Gebühren im Gebührenkatalog erfasst und alle vier Jahre vom Kantonsrat überprüft und genehmigt werden. Allein im Falle der Vollzugsverordnung zur Taxordnung des Universitätsspitals Zürich beträfe dies über 100 Gebührenansätze.

Dies hätte einen hohen administrativen Mehraufwand mit entsprechenden Mehrkosten zur Folge und würde die sachgerechte Anpassung von Gebühren erschweren, ohne einen Nutzen für Patientinnen und Patienten zu schaffen.

Darum ist die vorgeschlagene Verfassungsänderung unnötig:

- **Wer eine besondere staatliche Leistung bezieht, soll für deren Kosten aufkommen.**
- **Alle Gebühren, die von Kanton und Gemeinden erhoben werden, haben eine klare, gesetzliche Grundlage.**
- **Schon heute gilt, dass Gebühren lediglich die verursachten Kosten decken dürfen und wirtschaftlich angemessen sein müssen.**
- **Die Gebührenbelastung pro Kopf der Bevölkerung ist seit Jahren stabil.**
- **Erscheinen einzelne Gebühren als zu hoch, können sie heute schon angefochten und gerichtlich überprüft werden.**
- **Grundsätzliche Änderungen können jederzeit vom Kantonsrat vorgenommen oder mittels einer Gesetzesinitiative von Stimmberechtigten angestossen werden.**
- **Ein obligatorisches Referendum und ein obligatorischer, umfassender Gebührenkatalog, der in jeder Legislatur neu erstellt und vom Kantonsrat im Detail beraten und genehmigt werden muss, erschweren notwendige Anpassungen und schaffen Mehraufwand und Mehrkosten.**

Bei der Totalrevision der Kantonsverfassung hat der Verfassungsrat die Festlegung und Berechnung eingehend beraten. Die daraus folgenden Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung wurden von den Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit angenommen. Diese Regelungen haben sich bewährt und es besteht kein Grund, sie bereits wieder zu ändern. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage abzulehnen.

2

Gebührenvorlage Änderung Gemeinde- gesetz

Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates



Parlament

Der Kantonsrat hat der Änderung des Gemeindegesetzes (Gebührenkatalog) am 8. September 2014 mit 88 zu 78 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Die Änderung des Gemeindegesetzes will

- alle von der Gemeinde und ihren Anstalten erhobenen Gebühren erfassen und zu Beginn einer Legislatur (Amtsdauer) von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament genehmigen lassen, wobei alle Gebühren der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung oder den grossen Gemeinderat unterstehen und nur genehmigte Gebühren erhoben werden dürfen,
- die von Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten erhobenen Gebühren ebenfalls in einem Gebührenkatalog erfassen, wobei die Genehmigung des Gebührenkatalogs in der Verbandsordnung bzw. im Gründungsvertrag geregelt wird und nur durch diese Organe genehmigte Gebühren erhoben werden dürfen,
- die Rechnungsprüfungskommissionen die Gebührenkataloge der Gemeinde und ihrer Anstalten sowie der Zweckverbände und interkommunalen Anstalten prüfen und dazu Bericht erstatten lassen.

Wird die Änderung des Gemeindegesetzes angenommen, treten die in der Initiative vorgesehenen Änderungen des Gemeindegesetzes in Kraft. Gestützt darauf müssten die Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen die weiteren nötigen Anpassungen in ihren Gemeindeordnungen und Reglementen vornehmen.

Wird die Änderung des Gemeindegesetzes abgelehnt, wird das Anliegen auf Gemeindeebene nicht umgesetzt. Damit könnten die Änderungen, die mit den Doppelinitiativen auf Kantons- und auf Gemeindeebene angestrebt werden, auf Gemeindeebene nicht umgesetzt werden.

Die Mehrheit des Kantonsrates empfiehlt die Annahme der Änderung des Gemeindegesetzes.



Minderheit

Meinung der Minderheit des Kantonsrates

Die Minderheit des Kantonsrates empfiehlt, die Änderung des Gemeindegesetzes abzulehnen.

Siehe die Argumente der Minderheit zur Vorlage 1 (Seite 9).

Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates



Regierungsrat

Wie im Kanton sind auch auf Gemeindeebene die wesentlichen Ziele der Gebührenvorlagen heute schon erfüllt. Alle Gebühren basieren auf klaren gesetzlichen Grundlagen, dürfen höchstens kostendeckend und müssen verursachergerecht und angemessen sein. Die obligatorische, regelmässige Erstellung eines umfassenden Gebührenkatalogs, die detaillierte Beratung und die Beschlussfassung durch Parlament oder Gemeindeversammlung verursachen deshalb Mehraufwand und Mehrkosten ohne direkten Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage zur Änderung des Gemeindegesetzes abzulehnen.

Sämtliche Gebühren der Gemeinden beruhen auf übergeordnetem Recht und wurden vom Gemeindeparlament oder von der Gemeindeversammlung im Detail geregelt. Dieses System gewährleistet die demokratische Abstützung der Gebühren, ermöglicht aber auch eine sachgerechte Anpassung durch die Gemeinden, wenn sich das Leistungsangebot oder die Kosten in den gebührenfinanzierten Bereichen verändern. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erschwert dies massiv und behindert damit notwendige Gebührenanpassungen.

Die bestehende Ordnung funktioniert gut und hat sich bewährt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist deshalb unnötig. Gleichzeitig verursacht sie für die Gemeinden einen unverhältnismässig grossen Aufwand. Im Einzelnen wird dieser erläutert in der Stellungnahme des Regierungsrates zur Vorlage 1 «Ja zu fairen Gebühren im Kanton» – Änderung Kantonsverfassung, Seiten 10 und 11). Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat gemeinsam mit der Mehrheit der Zürcher Gemeinden, die das Gemeindereferendum ergriffen haben, die vorgeschlagene Gesetzesänderung abzulehnen.



Beispiel Abfallgebühren

Jeder Haushalt bezahlt je nach Abfallmenge die entsprechenden Abfallgebühren. Im eidgenössischen Umweltschutzgesetz ist festgelegt, dass die Kehrriechtabfuhr vollständig über Gebühren finanziert werden muss. Das kantonale Abfallgesetz konkretisiert die Kriterien dazu. Die kommunalen Abfallverordnungen, die vom Parlament beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigt werden, regeln die Details.

Bei Annahme der Vorlage müssten die Abfallgebühren mit dem geforderten Gebührenkatalog alle 4 Jahre nochmals genehmigt werden. Diese doppelte Genehmigung verursacht unnötigen Aufwand und erschwert sachgerechte Anpassungen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

**Gemeindegesetz
(Änderung vom
8. September 2014;
Gebührenkatalog)**



Gesetzesänderung ist abzulehnen
 «Jede Gebührenart und jede Gebührenhöhe darf periodisch hinterfragt, diskutiert und bei Bedarf auch geändert werden. Die bestehenden und dafür vorgesehenen demokratischen Prozesse – Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder der Parlamente – haben sich in diesem Zusammenhang bestens bewährt ...»

Ablehnende Stellungnahme von 81 Städten und Gemeinden

Kostspieligen, praxisfremden Mehraufwand für die Gemeinden verhindern

Städte und Gemeinden decken ihren Finanzhaushalt aus den Steuern und den Gebühren. Während die Steuern vorbehaltlos, ohne direkten Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung und aufgrund von bestimmten Einkommens- und Vermögensfaktoren erhoben werden, werden Gebühren nur erhoben, sofern jemand eine bestimmte Leistung in Anspruch nimmt. Damit werden einerseits die Kosten nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt, so zum Beispiel bei Anmeldegebühren, Wasserverbrauchsgebühren oder Betriebsgebühren. Andere Gebühren weisen eine Lenkungswirkung auf und werden mit dem Ziel erhoben, ein bestimmtes Verhalten der Leistungsbezüger und -bezügerinnen zu erzielen, wie beispielsweise Kehrichtsackgebühren oder Parkgebühren. Auf diese Weise kommen auf kommunaler Ebene an die 600 Gebühren zusammen. Jede dieser Gebühren basiert auf einer gesetzlichen Grundlage und verfügt daher über die notwendige demokratische Legitimation.

Die Änderung des Gemeindegesetzes, ausgelöst durch die Volksinitiative «Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden», verlangt nun, dass alle Gebühren in einem Gebührenkatalog – losgelöst von ihrer Rechtsgrundlage – jeweils zu Beginn einer Legislatur zur Genehmigung vorzulegen sind und dass nur genehmigte Gebühren erhoben werden dürfen.

Welche Auswirkungen dies auf den Betrieb einer Gemeinde hat, ist ungeklärt. Wer bezahlt die Aufwendungen, wenn die Parkgebühren nicht erhoben werden dürfen? Soll die Gemeinde die Wasserversorgung einstellen, wenn die Wasserbezugsgebühren nicht bewilligt werden? Ist es richtig, dass in diesem Fall der Steuerzahler dafür belangt wird? Es ist offensichtlich, dass in einem solchen Szenario Rechtsunsicherheiten und Kompetenzkonflikte vorprogrammiert sind. Bei Ablehnung des Gebührenkataloges kann einer Gemeindeverwaltung gar die Handlungsunfähigkeit drohen.

Der bürokratische Aufwand und die Kosten, welche durch die Überprüfung der Gebühren alle vier Jahre generiert werden und vom Steuerzahler zu tragen sind, werden von den Initianten schlichtweg ausgeblendet.

Grundsätzlich darf jede Gebührenart und jede Gebührenhöhe periodisch hinterfragt, diskutiert und bei Bedarf auch geändert werden. Die bestehenden und dafür vorgesehenen demokratischen Prozesse – Beschlüsse der Gemeindeversammlungen oder der Parlamente über die Grundsätze der Gebührenerhebung – haben sich in diesem Zusammenhang bestens bewährt und bedürfen keiner vordergründig bürgerfreundlichen Anpassung. Ein spürbarer Zusatznutzen aus diesem Zusatzaufwand wird nicht eintreten.

81 Gemeinde-Exekutiven haben das Gemeindefeferenz ergriffen, 12 hätten bereits gereicht. Die Forderungen der vorliegenden Initiative sind vollkommen praxisfremd. In Anbetracht der obigen Ausführungen und der unabsehbaren Folgen, welche mit der Umsetzung verbunden wären, empfehlen die Gemeinden, welche gemeinsam das Gemeindefeferenz ergriffen haben, die Gesetzesänderung zur Ablehnung.

Volksinitiative «Keine Härtefallkommission»

Verfasst vom Regierungsrat

Die geltende Regelung, dass der Regierungsrat beratende Kommissionen einsetzen – und wenn kein Bedarf mehr bestehen sollte, auch wieder abschaffen – kann, ist zweckmässig. Diesen Grundsatz für einen ganz spezifischen Bereich umzustossen, schafft mit Blick auf sonstige bestehende oder künftig zu schaffende Kommissionen ein systemwidriges und staatspolitisch fragwürdiges Präjudiz. Die heute bestehende Härtefallkommission hat sich zudem bewährt. Sie trifft keine Entscheide, sondern gibt Empfehlungen zu den vom Bundesrecht vorgesehenen Härtefallgesuchen ab. Die Kommission arbeitet rasch und kostengünstig. Sie hat zu einer Versachlichung der Diskussion im Kanton Zürich rund um die Situation im Asylbereich beigetragen. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab.

Ziel der Volksinitiative

Die Initiative möchte, dass im Kanton Zürich keine Kommission betreffend Härtefälle im Sinne der eidgenössischen Asyl- und Ausländergesetzgebung besteht, weil es keinen Grund gebe, das vom Bundesrecht vorgegebene Verfahren durch eine Härtefallkommission zu ergänzen.

Staatspolitisch fragwürdig

Der Regierungsrat kann Kommissionen einsetzen, die ihn beraten (§ 28 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung). Dieser Grundsatz soll zwar gemäss Volksinitiative auch künftig gelten. Sie will aber dem Regierungsrat verbieten, Kommissionen betreffend Härtefälle im Sinne der eidgenössischen Asyl- und Ausländergesetzgebung einzusetzen. Dass dem Regierungsrat nun in einem ganz spezifischen Bereich die Kompetenz entzogen wird, eine beratende Kommission einzusetzen, schafft mit Blick auf sonstige bestehende oder künftig zu schaffende Kommissionen ein systemwidriges und staatspolitisch fragwürdiges Präjudiz. Die geltende Regelung ist zweckmässig. Einschränkungen sind unnötig und daher abzulehnen.

Härtefallkommission

Die Härtefallkommission nimmt Stellung zu Gesuchen folgender Personen:

- abgewiesene Asylsuchende
- Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid
- Ausländerinnen und Ausländer, die seit mehreren Jahren hier leben und die in der Schweiz noch nie ein asyl- oder ausländerrechtliches Bewilligungsverfahren durchlaufen haben (Sans Papiers).

Die «Härtefallbewilligung» ist im Bundesrecht vorgesehen

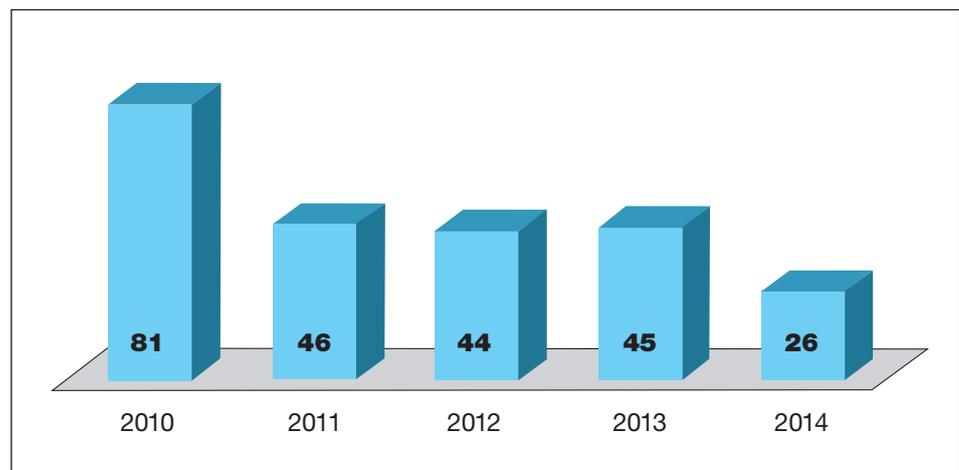
Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende können eine Aufenthaltsbewilligung («Härtefallbewilligung») erhalten, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, ihr Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war, wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt und keine Gründe für den Widerruf von Bewilligungen vorliegen. Auch Ausländerinnen und Ausländer, die kein Asylgesuch gestellt haben und die Schweiz verlassen müssen, können eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Das ist im Bundesrecht ausdrücklich festgehalten, daran kann die Initiative nichts ändern (Art. 14 Asylgesetz und Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ausländergesetz). Auch bei ihrer Annahme müssten Härtefallgesuche weiterhin in einem kantonalen Verfahren geprüft werden.

Gesuche um Erteilung einer «Härtefallbewilligung» müssen beim kantonalen Migrationsamt eingereicht werden. Das Migrationsamt beurteilt das Gesuch und leitet alle Akten zur Stellungnahme an die Härtefallkommission weiter. Diese berät das Gesuch und erstellt eine Empfehlung. Auch die Härtefallkommission stützt ihre Beurteilung auf die Voraussetzungen des Bundesrechts. Weicht die Empfehlung der Härtefallkommission von der Beurteilung des Migrationsamtes ab, entscheidet der Vorsteher der Sicherheitsdirektion. Positive Entscheide über ein Härtefallgesuch müssen dem Bund zur Zustimmung unterbreitet werden. Nur wenn der Bund ebenfalls zustimmt, wird eine Bewilligung erteilt.

Die beratende Härtefallkommission hat sich bewährt

Die Härtefallkommission kann keine Entscheide treffen, sie nimmt lediglich beratend Stellung zu den Härtefallgesuchen von bestimmten Personengruppen (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Härtefallkommission, siehe Randspalte).

Die Härtefallkommission zählt neun Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus Personen, die mit dem Ausländer- und Asylwesen vertraut sind oder über eine juristische Ausbildung verfügen. So gehören der Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Kirchen, der Hilfswerke und der Fachstelle für Integrationsfragen an.



Anzahl Fälle der Härtefallkommission

2014 hat die Härtefallkommission in 26 Fällen eine Empfehlung abgegeben. Sie arbeitet rasch und nimmt in der Regel innerhalb von einem bis zwei Monaten Stellung zu den Gesuchen. Die Kosten für die Härtefallkommission betragen rund 30 000 Franken pro Jahr. Weil es von Bundesrechts wegen kein Rechtsmittel gegen kantonale Entscheide über Härtefallgesuche im Asylbereich gibt, ist es sinnvoll, dass diese auch aus einer verwaltungsunabhängigen Sicht beurteilt werden. Die Härtefallkommission hat wesentlich zur Beruhigung und Versachlichung der Diskussion im Kanton Zürich rund um die Situation im Asylbereich beigetragen.

Aus diesen Gründen empfehlen sowohl der Kantonsrat als auch der Regierungsrat, die Volksinitiative «Keine Härtefallkommission für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus» abzulehnen.



Parlament

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «Keine Härtefallkommission für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus» am 24. November 2014 mit 94 zu 74 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative «Keine Härtefallkommission für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit unregelmäßigem Aufenthaltsstatus»



Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit unterstützt die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

Die Härtefallkommission ist ein überflüssiges Beratungsorgan

Das Bundesrecht sieht die Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen in Härtefällen vor. Die entsprechende Definition findet man im Asyl- und im Ausländergesetz. Die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, obliegt dem kantonalen Migrationsamt. Es ist folglich ausreichend, wenn die Vorsteherin oder der Vorsteher der kantonalen Sicherheitsdirektion die Beurteilung eines Härtefallgesuches in Kenntnis der Beurteilung des Migrationsamtes und der Akten selbständig vornimmt. Sie oder er benötigt dazu keine Härtefallkommission als zusätzliches Beratungsorgan.

Verkürzung der Verfahren

Auch die Anzahl Fälle lässt einen Entscheid der Sicherheitsdirektorin bzw. des Sicherheitsdirektors ohne Weiteres zu. Nachdem von 2011 bis 2013 zwischen 44 und 46 Fälle jährlich behandelt wurden, waren es im Jahr 2014 noch 26 Fälle. Die Beurteilung eines allfälligen Härtefalles durch eine Kommission verlängert das Verfahren und ermöglicht es abgewiesenen Asylsuchenden, ihre Ausschaffung zu verzögern. Die Asylverfahren dauern ohnehin schon sehr lang und sollten nicht durch ein Verfahren vor der Härtefallkommission zusätzlich verlängert werden können.

Die Härtefallkommission erschwert die Durchsetzung der Asylgesetzgebung

Zuständig für die Gewährung oder Verweigerung von Asyl oder eine allfällige Wegweisung ist das Staatssekretariat für Migration des Bundes. Die Vorprüfung der Gesuche erfolgt durch das kantonale Migrationsamt. Es prüft insbesondere, ob ein Härtefall vorliegt. Diesen Ämtern obliegt die Durchsetzung der vom Stimmvolk beschlossenen Asylgesetzgebung. Es ist störend, dass sich eine Härtefallkommission mit einer Empfehlung über die in einem rechtsstaatlichen Verfahren getroffene Beurteilung hinwegsetzen kann. Damit wird ein Anreiz geschaffen, möglichst lange in der Schweiz auszuharren und ein Gesuch erst zu unterbreiten, wenn aufgrund der langen Anwesenheitsdauer oder der Geburt oder Einschulung von Kindern eine Wegweisung aus humanitären Gründen nicht mehr zumutbar erscheint.



Stellungnahme, verfasst vom Initiativkomitee

Ja zur Abschaffung der Härtefallkommission

In keinem anderen politischen Themengebiet gibt es eine solche Diskrepanz zwischen dem Willen der Bevölkerung und dem tatsächlichen Handeln der Behörden wie in der Ausländer- und Asylpolitik. Mit der Härtefallkommission werden renitente und rechtsstaatlich abgewiesene Asylbewerber noch belohnt. Zudem bietet der Staat selbst zahlreiche rechtliche Schlupflöcher für Sans-Papiers.

In der Adventszeit 2008 besetzten 150 illegal anwesende Ausländer erst die Zürcher Predigerkirche, dann die Sankt-Jakobs-Kirche. Zur Beruhigung der Situation installierte der damals zuständige Regierungsrat eine Härtefallkommission. Die Initianten sind der Ansicht, dass der Staat den Gesetzen Nachachtung verschaffen muss. Renitentes Verhalten darf sich nicht lohnen.

Die Verfügungen der Migrationsämter auf Verlassen der Schweiz sind zu befolgen. In der Vergangenheit wurde von keiner politischen Seite eine qualitativ ungenügende Arbeit der zuständigen Instanzen gerügt. Es gibt darum keinen Grund, ein juristisch einwandfreies Verfahren von einem demokratisch ungenügend legitimierten Gremium überprüfen zu lassen.

Eine Härtefallkommission ist als Misstrauen gegenüber den Ausländerbehörden, den Gerichten und den geltenden Gesetzen zu werten. Das Migrationsamt benötigt aber kein Korrektiv zugunsten Ausreisepflichtiger. Jedem Härtefall geht zuerst ein Rechtsverfahren voraus. War es nicht ein Anliegen der Asylgesetzrevisionen, die Verfahren zu straffen? Die allermeisten anderen Kantone haben keine Härtefallkommission.

Die Initianten wollen qualifizierte Einwanderung. Erfolgreiche Einwanderungsländer vergeben ihre Aufenthaltsbedingungen nur nach den strengsten Kriterien. Die Initianten stört der Umstand, dass mit dem Institut der Härtefallkommission abgewiesene Flüchtlinge trotzdem im Land bleiben dürfen. Die Härtefallkommission ist überflüssig und deshalb abzuschaffen.



Vorlage 1

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom 8. September 2014; obligatorisches Referendum
für Gebühren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Obligatorisches
Referendum

Art. 32 Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

lit. a–f unverändert.

g. Gesetze und ihre Änderung, die neue Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird (Art. 126 Abs. 4), einführen oder für die Einzelnen höhere Gebührenbelastungen zur Folge haben.

Rechtsetzung

Art. 38 ¹ Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts werden in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören namentlich die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–c unverändert.

d. Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben.

lit. e–h unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Finanzbefugnisse

Art. 56 ¹ Der Kantonsrat beschliesst mit einfachem Mehr über:

lit. a–d unverändert.

e. die Genehmigung des Gebührenkatalogs.

² Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

lit. a–d unverändert.

e. die Genehmigung von Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.

Abs. 3 unverändert.



Vorlage 1

Weitere
Abgaben

Art. 126 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der durch Gebühren erzielte Gesamtertrag darf die Aufwendungen des Gemeinwesens nicht übersteigen und die im Einzelfall erhobene Abgabe darf nicht in ein offensichtliches Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung treten.

⁴ Für Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, kommen sinngemäss die Grundsätze, die für die Ausgestaltung von Steuern gelten, zur Anwendung.

⁵ Alle Gebühren sind in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur dem Kantonsrat zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen ist. Die Höhe von Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, wird je einzeln überprüft und genehmigt. Es werden nur genehmigte Gebühren erhoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. September 2014

Art. 32 Abs. 1 lit. g, Art. 38 Abs. 1 lit. d, Art. 56 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. e und Art. 126 Abs. 3, 4 und 5 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann



Vorlage 2

Gemeindegesezt (GG)

(Änderung vom 8. September 2014; Gebührenkatalog)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. September 2013 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 4. Juli 2014,

beschliesst:

Das Gemeindegesezt (GG) vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

- B. Befugnisse § 41. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:
Ziff. 1–7 unverändert.
8. Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.
Abs. 4 unverändert.
3. Ausschluss des Referendums a. Kraft Gesetzes § 93. Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden:
Ziff. 1–8 unverändert.
9. die Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie die Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.
- III. Beschlüsse § 108. Dem Grossen Gemeinderat steht zu:
Ziff. 1–6 unverändert.
7. Genehmigung des Gebührenkatalogs sowie Genehmigung der Gebühren, deren Gesamtertrag die Aufwendungen des Gemeinwesens übersteigt.
- E^{bis}. Gebühren § 122 a. ¹ Alle von der Gemeinde und ihren Anstalten erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen, der jeweils zu Beginn einer Legislatur zur Genehmigung vorzulegen ist.
² Gebühren, deren Gesamtertrag über den Aufwendungen des Gemeinwesens angesetzt wird, werden je einzeln genehmigt.
³ Es dürfen nur genehmigte Gebühren erhoben werden.
- E^{ter}. Gebühren der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten § 122 b. ¹ Alle von einem Zweckverband erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Die Verbandsordnung regelt die Genehmigung des Gebührenkatalogs.
² Alle von einer gemeinsamen Anstalt erhobenen Gebühren sind unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage in einem Gebührenkatalog zu erfassen. Der Gründungsvertrag regelt die Genehmigung des Gebührenkatalogs.
³ Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen nur genehmigte Gebühren erheben.
⁴ Die Zweckverbände und gemeinsamen Anstalten dürfen keine Gebühren erheben, deren Gesamtertrag ihre Aufwendungen im betreffenden Bereich übersteigt.



Vorlage 2

A. Rechnungs-
prüfungs-
kommission

§ 140. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, Gebührenkatalog und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Gebührenkataloge der Zweckverbände und der gemeinsamen Anstalten der Gemeinde. Sie kann sich dabei mit den Rechnungsprüfungskommissionen der anderen verbundenen Gemeinden koordinieren. Sie erstattet dazu einen Bericht, der öffentlich aufgelegt wird.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 8. September 2014

§ 41 Abs. 3 Ziff. 8, § 93 Ziff. 9, § 108 Ziff. 7, § 122 a, § 122 b und § 140 Abs. 1 und Abs. 3 sind innert 4 Jahren nach deren Inkrafttreten umzusetzen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Brigitta Johner

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Vorlage 3

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative: Keine Härtefallkommission für abgewiesene Asylsuchende und Personen mit ungeregeltem Aufenthaltsstatus

Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 28 a. Beratende Kommissionen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu): ² Im Kanton Zürich existieren keine Kommissionen betreffend Härtefälle im Sinne der eidgenössischen Asyl- und Ausländergesetzgebung.

Informationen zur Abstimmung online



Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonaler Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.statistik.zh.ch/abstimmung

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann den kostenlosen SMS-Dienst abonnieren und erhält dann im Verlauf des Nachmittags die Abstimmungsergebnisse auf das Mobiltelefon übermittelt. www.statistik.zh.ch/sms

In der Woche nach dem Urnengang veröffentlicht das Statistische Amt ausserdem eine detaillierte Abstimmungsanalyse. www.statistik.zh.ch/politik



Zusammenfassungen zu den aktuellen Abstimmungsvorlagen finden Sie im Vorfeld auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich. Am Abstimmungssonntag werden dort die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
14. Juni 2015

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

900 000 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.